

Gesuch zur Erteilung einer Detailhandelsbewilligung Zoofachhandel, Imkereifachgeschäfte

I. Rechtliche Grundlagen / Bewilligungsvoraussetzungen

Wer Arzneimittel abgibt, benötigt eine kantonale Bewilligung. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ein geeignetes, der Art und Grösse des Betriebs angepasstes Qualitätssicherungssystem vorhanden ist. Die Kantone können weitere Voraussetzungen vorsehen. Sie regeln das Bewilligungsverfahren und führen periodische Betriebs- und Praxiskontrollen durch (Art. 30 des Heilmittelgesetzes [HMG; SR 812.21]). Wer in einem Zoofachgeschäft lebende Tiere halten und verkaufen darf, darf gestützt auf eine kantonale Bewilligung nach Artikel 30 HMG Arzneimittel für Zierfische, Sing- und Ziervögel, Brieftauben, Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger abgeben, wenn sie oder er eine vom BLV genehmigte Ausbildung absolviert hat. Wer Imkerinnen und Imkern Arzneimittel für Bienen abgeben will, benötigt eine kantonale Detailhandelsbewilligung. Diese kann erteilt werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller einen vom BLV genehmigten Kurs absolviert hat und sich regelmässig weiterbildet. Die Bewilligung berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber auch, ohne Rezept Arzneimittel zur Parasitenbekämpfung bei Bienen an Imkerinnen und Imker zu versenden. Abgabeberechtigt sind auch die kantonalen Bieneninspektorate. Das Institut legt die Arzneimittel fest, die abgegeben werden dürfen (Art. 9 der Tierarzneimittelverordnung [TAMV; SR 812.212.27]).

Gemäss § 35 Abs. 1 Ziff. 11 sowie § 38 Abs. 1 des Gesetzes über das Veterinärwesen (VetG; RB 819.1) ist der Detailhandel mit Tierarzneimitteln bewilligungspflichtig und bedarf einer Bewilligung der Vollzugsbehörde. Die Bewilligung berechtigt zum gewerbsmässigen Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln und kann nur Zoofach- und Imkereigeschäften erteilt werden. Die Bewilligung für den Detailhandel mit Tierarzneimitteln wird erteilt, wenn die erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind und ein geeignetes Qualitätssicherungssystem vorhanden ist. Die fachlichen Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn eine geeignete fachlich verantwortliche Person bezeichnet ist. Die betrieblichen Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die Vorgaben von § 52 Abs. 3 eingehalten sind. Ein geeignetes Qualitätssicherungssystem ist vorhanden, wenn die Vorgaben von § 52 Abs. 4 eingehalten sind. Die Vollzugsbehörde kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen. Für den Entzug und das Erlöschen der Bewilligung gelten die Bestimmungen von § 39 und § 40 VetG sinngemäss (§ 61 der Verordnung über das Veterinärwesen [VetV; RB 819.11]). Die Abgabe der Tierarzneimittel hat ausschliesslich in den Geschäftsräumlichkeiten des Zoofach- oder Imkereigeschäftes zu erfolgen. Die Herstellung von Arzneimitteln ist nicht gestattet. Die Tierarzneimittel dürfen nicht frei zugänglich sein und müssen abgeschlossen oder unter unmittelbarer Aufsicht aufbewahrt werden. Die Bestandes- und Verfalldatenkontrolle muss gewährleistet sein (§ 52 VetV).

Bewilligungsgesuche sind mittels dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen. Die Vollzugsbehörde stellt dieses Formular zur Verfügung und bezeichnet darin die mit dem Gesuch einzureichenden Nachweise, Erklärungen und Unterlagen (§ 58 VetV).

II. Personalien der verantwortlichen Person

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Strasse	
Hausnummer	
PLZ	
Ort	

III. Angaben zum Detailhandelsbetrieb
Betriebsname

(gemäss Handelsregister oder Name/Vorname des Inhabers / der Inhaberin bei Einzelunternehmen):

UID (Unternehmens-identifikationsnummer):	
Rechtsform	<input type="checkbox"/> Einzelunternehmen mit/ohne Handelsregister-Eintrag (unzutreffendes streichen) <input type="checkbox"/> AG <input type="checkbox"/> GmbH <input type="checkbox"/> KollektivG <input type="checkbox"/> Andere: _____
Zoofachhandel	<input type="checkbox"/>
Imkereifachgeschäft	<input type="checkbox"/>

Abgabe von Tierarzneimitteln für:

<input type="checkbox"/> Bienen	
<input type="checkbox"/> Kleinsäuger	<input type="checkbox"/> Singvögel <input type="checkbox"/> Ziervögel <input type="checkbox"/> Brieftauben
<input type="checkbox"/> Zierfische	<input type="checkbox"/> Reptilien
<input type="checkbox"/> Amphibien	<input type="checkbox"/> andere

Betriebsstandort	
Strasse	
Hausnummer	
PLZ	
Ort	
Telefonnummer	
Mailadresse	
Webadresse	

Betriebsöffnungszeiten:

Versandhandel	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Personal		
Anzahl Personen Verkauf:		Total Stellenprozente:
Anzahl Personen mit Arzneimittelkurs BLV:		Total Stellenprozente:

IV. Nötige Qualifikation

Vom Bundesamt für Veterinärwesen (BLV) genehmigte Ausbildungen oder durchgeführte Kurse für Zoo- und Imkereifachgeschäfte sind obligatorisch und zu absolvieren, Bestätigungen sind beizulegen.

Link BLV: [Ausbildungen für Fachleute im Bereich Tierarzneimittel \(admin.ch\)](https://www.blv.admin.ch/dokumentation/ausbildungen-fuer-fachleute-im-bereich-tierarzneimittel)

V. Einzureichende Unterlagen zum Gesuch

- Kopie Ausbildungs- bzw. Kursbestätigungen BLV
- Kopie des Qualitätssicherungssystems (Beschrieb: Betriebsorganisation, Verfalldatenkontrolle, Aufbewahrung, Zugänglichkeit, Verantwortlichkeiten, genutzte Räumlichkeiten)

Ort/ Datum:

Unterschrift

Gesuchstellerin / Gesuchsteller:

Das Gesuch ist mit den dazugehörigen Beilagen vollständig ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen bei:

Veterinäramt des Kantons Thurgau
Veterinärberufe / Heilmittel
Zürcherstrasse 285
8510 Frauenfeld